

Motion von Kurt Balmer und Roger Wiederkehr betreffend Steuerungsmassnahmen für eine Gymnasialhöchstquote

(Vorlage Nr. 3174.1 - 16467)

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 10. Mai 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Kurt Balmer, Roger Wiederkehr sowie 13 Mitunterzeichnende haben am 24. November 2020 eine Motion betreffend Steuerungsmassnahmen für eine Gymnasialhöchstquote eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion am 17. Dezember 2020 an den Regierungsrat überwiesen. Dieser gliedert seinen Bericht und Antrag wie folgt:

- 1. In Kürze
- 2. Ausgangslage
- 3. Die Zuger gymnasiale Maturitätsquote im Kontext
- 4. Die Frage nach der «richtigen» gymnasialen Maturitätsquote
- 5. Das Zuger Übertrittsverfahren
- 6. Steuerung der gymnasialen Maturitätsquote im Spiegel der zuständigen Kommissionen
- 7. Fazit
- 8. Antrag

1. In Kürze

Die Zuweisungen ans Langzeitgymnasium steigen im Kanton Zug seit Jahren. Mehr als ein Viertel aller Zuger Schülerinnen und Schüler treten mittlerweile nach der Primarschule direkt ans Langzeitgymnasium über. Diese Entwicklung ist nicht der Leistungsfähigk eit der Schülerinnen und Schüler, sondern dem Verfahren geschuldet. Die starke Zunahme der Zuweisungen ans Langzeitgymnasium gefährdet die Bildungsvielfalt und schmälert Bildungschancen. Der Staat ist als Schiedsrichter gefragt. Zur Steuerung schlägt der Regierungsrat weder fixe Quoten noch eine Abschaffung des Langzeitgymnasiums vor. Diese Diskussion wurde politisch bereits ausgiebig geführt. Hingegen sollen Lehrpersonenurteil und Vornoten als wichtige Elemente des heutigen, prüfungsfreien Übertrittsverfahrens um das Element einer Übertrittsprüfung für das Langzeitgymnasium ergänzt werden.

2. Ausgangslage

Die Motionäre fordern die gesetzliche Festlegung einer Gymnasialhöchstquote («beispielsweise 20 %», wie es in der Motion heisst) oder die Definition von einer oder mehreren anderen Massnahmen zur Beschränkung der Gymnasialquote. Im Zusammenhang mit möglichen Massnahmen ist im Motionstext die Rede von der Wiedereinführung einer Übertrittsprüfung resp. der Limitierung des Zugangs zum Gymnasium sowie von der Stärkung des dualen Bildungssystems resp. der Förderung alternativer Bildungswege.

Das Anliegen, den Zugang zum Gymnasium – insbesondere zum an die Primarschule anschliessenden Langzeitgymnasium – zu beschränken, war Gegenstand verschiedener parlamentarischer Vorstösse der vergangenen Jahre. ¹ Zweierlei kann aus diesen Debatten

¹ a) Motion von Arthur Walker und Dominik Lehner betreffend Änderung der Schulgesetzgebung «die Sekundarstufe 1 als gemeindliche Schule» «die kantonalen Gymnasien als Schulen der Sekundarstufe 2» (Vorlage Nr. 2081.1 -13898); b) Motion von Silvan Hotz betreffend Umsetzung der Strategie 2015–2018 «Stärkung schulischer Weg über Sekundarschule und Entlastung Langzeitgymnasium» und Überprüfung des Langzeitgymnasiums im Rahmen des

Seite 2/11 3174.2 - 16955

mitgenommen werden: der Kantonsrat will einerseits am Langzeitgymnasium festhalten und hält andererseits Quoten für das falsche Instrument, um den Zugang zum Gymnasium zu steuern. Daher wird weder die eine noch die andere Diskussion an dieser Stelle nochmals aufgenommen. Hingegen soll die Frage der Steuerung, an der es den Motionären liegt, vertieft werden. Damit richtet sich der Blick nicht auf das Gymnasium als Ganzes, dessen Beitrag und Stellung in der Zuger Bildungslandschaft unbestritten ist, sondern auf den Übertritt I am Ende der Primarschule und dort auf den Zugang zum Langzeitgymnasium. An diesem Übergang wird augenfällig, dass es mit dem bestehenden, prüfungsfreien Verfahren nicht gelingt, den Zugang zum Langzeitgymnasium zu steuern. Mittlerweile liegt der Anteil dieser Zuweisungen bei über 25,5 % aller Zuger Schülerinnen und Schüler. Zieht man die Schülerinnen und Schüler der Privatschulen ab - ein vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Bildungswegs berechtigter Schritt – klettert die Quote Langzeitgymnasium auf 28,4 %. Sie stieg in der Vergangenheit kontinuierlich. Eine Konsolidierung, wie vom Regierungsrat bereits 2015 beabsichtigt wurde², ist nicht absehbar (2017: 18,8 %, 2018: 21,5 %, 2019: 21,9 %, 2020: 22,9 %; 2021: 23,2 %; 2022: 25,5 %). Bei allem Stolz auf das Zuger Schulwesen entgeht dem nüchternen Blick nicht, dass es schlicht nicht möglich ist, dass innert so kurzer Zeit so viele Schülerinnen und Schüler neu zur Gruppe der überdurchschnittlich leistungsstarken Schülerinnen und Schüler zählen, für welche am Ende der Primarschule der Weg übers Langzeitgymnasium vorgesehen ist.3 Diese Entwicklung gefährdet das zukunftsfähige Nebeneinander aller Bildungswege und das Langzeitgymnasium selbst. Dieses Nebeneinander ist dabei kein Selbstzweck, sondern das Fundament für sozialen Aufstieg durch Bildung4 entlang der individuellen Fähigkeiten und Neigungen. Im Gegensatz zu monokulturellen Bildungslandschaften, die einseitig oder sehr stark auf allgemeinbildende Wege setzen, schafft dieses Nebeneinander eine Fülle von Chancen zum grossen Vorteil der betroffenen jungen Menschen. Somit kann als Erstes festgehalten werden, dass Bildungsvielfalt Chancengerechtigkeit bedeutet.

Aber bedarf die Bildungsvielfalt auch der Steuerung? Ja, sagen Maria Cattaneo und Stefan Wolter von der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF), weil drei von fünf Eltern ihre Kinder ans Gymnasium schicken würden, unbesehen ihrer tatsächlichen schulischen Leistungsfähigkeit zu diesem Zeitpunkt.⁵ Daraus erhellt, weshalb auch gut gemeinte Informations- und Kommunikationsoffensiven nicht als Steuerungsinstrument taugen, denn es wird weggehört. Somit kann als Zweites festgehalten werden: Wer der Bildungsvielfalt Wichtigkeit beimisst, muss den Mut zum Steuern haben. Warum aber fällt etwas mehr Strenge beim Übertritt ins Gymnasium politisch so schwer? Gemäss NZZ vom 16. November 2021 könnten zwei wachsende Gruppen ein zunehmendes Problem für die Berufslehre darstellen: «Die Akademiker, die aus Prestigegründen die Berufslehre nur den Nachbarkindern empfehlen wollen, aber nicht dem eigenen Nachwuchs. Und die Ausländer, welche die Berufslehre aus ihren Herkunftsstaaten nicht kennen und sie deshalb als Weg für 'Verlierer' betrachten». In dieser Situation muss der Staat steuernd eingreifen, denn «der hiesige Status der Berufslehre hängt zentral davon ab, dass sie auch für eine kritische Masse von schulisch leistungsfähigen

Entlastungsprogramms 2015–2018 (Vorlage Nr. 2466.1 - 14845); c) Postulat von Esther Haas, Rita Hofer, Anastas Odermatt, Vroni Straub-Müller und Tabea Zimmermann Gibson betreffend einer markanten Steigerung der Anzahl Klassen am Kurzzeitgymnasium im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2934.1 - 16008).

² Motion von Silvan Hotz: siehe Fussnote 1.

³ Das Langzeitgymnasium «richtet sich an leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, welche in allen schulischen Begabungs- und Fähigkeitsbereichen überdurchschnittlichen Anforderungen genügen», Information auf der Website des Amts für gemeindliche Schulen zum Thema «Übertritt I: Primarstufe - Sekundarstufe I, Schularten der Sekundarstufe I».

⁴ Siehe dazu ausführlich etwa Aepli, M., Kuhn, A., & Schweri, J. (2021): Eine Berufsausbildung lohnt sich noch immer. Die Volkswirtschaft, 94(12), S. 41-43.

⁵ Maria A. Cattaneo und Stefan C. Wolter (2020): Wird an den Gymnasien alles besser ohne Prüfung? Gastkommentar. NZZ, Online 01.10.2020.

⁶ Hansueli Schöchli (2021): Die Berufslehre bietet mindestens so gute Aussichten wie das Gymnasium – dies zeigt eine Analyse der vergangenen zwanzig Jahre. NZZ, Online 16.11.2021.

3174.2 - 16955 Seite 3/11

Jugendlichen die erste Wahl ist». Wenn im Kanton Zug nach der Primarschule nicht nur die besonders leistungsfähigen Kinder, sondern auch die leistungsfähigen Kinder ans Langzeitgymnasium wechseln, geraten die Bildungswege aus den Fugen – zum Nachteil der Jugendlichen und der ganzen Gesellschaft.

Daraus resultieren mannigfaltige, sich überlappende und gegenseitig verstärkende Problem-kreise. Die Probleme betreffen gleichermassen die Schülerinnen und Schüler, das Langzeitgymnasium, die Oberstufen der gemeindlichen Schulen, die an die Oberstufen der gemeindlichen Schulen anschliessenden Mittelschulen, die Berufsbildung und reichen bis hin zu den Bildungsstätten auf tertiärer Stufe. Die Tatsache, dass die vorliegende Motion die Unterstützung fast eines Fünftels des Kantonsrats fand, zeigt, dass der Regierungsrat mit dieser kritischen Einschätzung nicht alleine ist. Bereits früher hat der Regierungsrat sein Unbehagen gegenüber stetig steigenden Langzeitgymnasiumsquoten geäussert. Weder dem Bildungsrat noch den zuweisenden gemeindlichen Schulen noch der Übertrittskommission I oder den Mittelschulen selbst ist es seither gelungen, tatsächlich dämpfend Einfluss zu nehmen.

Da starre Quoten zur Steuerung ungeeignet sind, will der Regierungsrat mit Bestehensbedingungen steuern. Bestehensbedingungen sind im Sinne eines Probejahrs am Langzeitgymnasium vorstellbar, sinnvollerweise werden sie aber am Eintritt resp. Übertritt ans Langzeitgymnasium festgemacht. Der wissenschaftliche Blick zeigt, dass eine Übertrittsprüfung an diesem Übergang kein pädagogischer Sündenfall ist, zu dem die Prüfung von Kritikerinnen und Kritikern gerne erklärt wird. Im Fokus steht auch nicht eine alleinige Übertrittsprüfung, sondern eine Ergänzung des Verfahrens um eine Prüfung. Denkbar ist ein Entscheid, der sich aus einem Lehrpersonenurteil (Individualnorm), einer Vornote (Sachnorm) und dem Ergebnis der Übertrittsprüfung (Sozialnorm) zusammensetzt, um zu einem ausgewogenen Zuweisungsergebnis zu kommen. 10

3. Die Zuger gymnasiale Maturitätsquote im Kontext

Das Bundesamt für Statistik (BfS) weist u. a. aus, wie hoch die Maturitätsquoten in den einzelnen Kantonen sind. Die Quoten besagen, wie viele Personen in Prozent der gleichaltrigen Referenzbevölkerung bis zum 25. Altersjahr einen Maturitätsabschluss erworben haben. Bezüglich Maturitätsabschlusses wird unterschieden nach gymnasialer Maturitätsquote, Berufsmaturitätsquote und Fachmaturitätsquote. Die neuesten Zahlen zum Maturitätsquoten-Vergleich in den Kantonen betreffen das Jahr 2018. 2018 haben schweizweit knapp 40,9 % der jungen Erwachsenen einen Maturitätsabschluss erworben. Mit 21,8 % ist die gymnasiale Maturitätsquote höher als die Berufsmaturitätsquote (15,8 %). Für die vor 10 Jahren eingeführte Fachmaturität sind die ausgewiesenen Abschlussquoten (3,3 %) noch relativ niedrig. Generell kann festgestellt werden, dass die Maturitätsquote insgesamt bei den Frauen deutlich höher ist als bei den Männern und dass die deutschsprachigen Kantone niedrigere Werte haben als die lateinischen Kantone.

Die folgende Tabelle des BfS zeigt die Maturitätsquoten (gymnasiale Maturität, Berufs- und Fachmaturität) nach Wohnkanton im Jahr 2018.

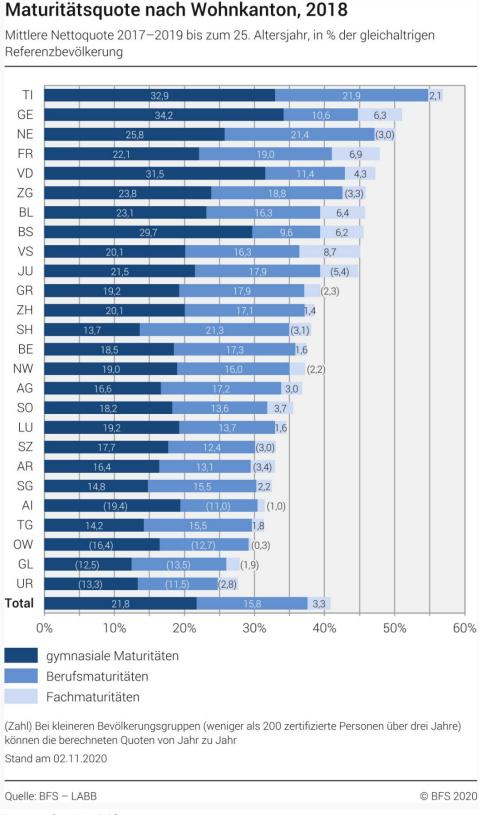
⁷ ebd.

⁸ Siehe Fussnote 1.

⁹ Siehe Fussnote 5.

¹⁰ Vgl. bspw. Diane Ravitch (2010): The Death and Life of the Great American School System. How Testing and Choice Are Undermining Education, S. 152.

Seite 4/11 3174.2 - 16955



Tab. 1, Quelle: BfS.

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass der Kanton Zug mit einem Wert von 45,9 % über dem schweizerischen Durchschnitt und in der Deutschschweiz an der Spitze liegt. Bei der gymnasialen Maturitätsquote liegt der Kanton Zug 2 Prozentpunkte (in der Deutschschweiz bedeutet dies Rang 2 hinter Basel-Stadt) und bei der Berufsmaturität 3 Prozentpunkte über dem schweizerischen Durchschnitt. Bei der Fachmaturität entspricht der Zuger Wert exakt dem schweizerischen Durchschnitt.

3174.2 - 16955 Seite 5/11

Wieso nun weist der Kanton Zug eine höhere Maturitätsquote aus als die meisten anderen Deutschschweizer Kantone? Auf diese Frage ist keine abschliessende Antwort möglich. So heisst es hierzu im Bildungsbericht 2018 (S. 141): «Bis heute gibt es keine empirisch überprüften Faktoren, welche die persistent hohen Unterschiede bei den kantonalen Maturitätsquoten erklären könnten. Die Unterschiede können sowohl nachfrageseitig (d. h. Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern mit einer Präferenz für eine gymnasiale Ausbildung) als auch angebotsseitig (politisch gewollte Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze) begründet sein.» Was die erwähnte Präferenz der Eltern anbelangt, so ist zu beobachten, dass Eltern mit einer Hochschulbildung Gleiches für ihre Kinder anstreben. Zahlen des BfS legen nahe, dass diese Korrelation im Kanton Zug gegeben ist. Auch zeigen die Erfahrungen, dass das Gymnasium bei Zuzügerinnen und Zuzügern aus dem Ausland als *der* «Königsweg» betrachtet wird. Dies ist schlicht mit der Tatsache begründet, dass die berufliche Ausbildung von Lernenden in den meisten Ländern weitaus weniger gut etabliert ist als in der Schweiz.

4. Die Frage nach der «richtigen» gymnasialen Maturitätsquote

Die Antworten zur Frage, welches die «richtige» Maturitätsquote ist, gehen auseinander. Für eine Reduktion resp. Stabilisierung der gymnasialen Maturitätsquote wird vielfach das Argument ins Feld geführt, dass eine steigende Quote der Berufsbildung das Wasser (resp. die begabten Schülerinnen und Schüler) abgräbt. Auch wird mit einem Qualitätsabbau am Gymnasium argumentiert.

Tatsächlich ist bei einer steigenden gymnasialen Maturitätsquote die Berufsbildungsquote rückläufig. Auch gibt es Indikatoren, welche darauf hindeuten, dass eine steigende gymnasiale Maturitätsquote zu Qualitätsproblemen führt. So haben etwa Wolter, Diem und Messer in einer schweizweiten Studie das Studienabbruchrisiko in Abhängigkeit von der Maturitätsquote des Herkunftskantons der Studierenden an Schweizer Universitäten untersucht. ¹¹ Die Autoren kommen zum Ergebnis, dass die Höhe der kantonalen Maturitätsquote positiv mit dem Risiko eines Abbruchs des Universitätsstudiums korreliert. Die Ergebnisse basieren auf der Untersuchung der Studienverläufe aller Studienkohorten an sämtlichen Schweizer Universitäten zwischen den Jahren 1975 und 2008. Die Autoren vermuten, dass ein nicht unerheblicher Teil des Abbruchsrisikos durch die akademische Leistungsfähigkeit vor Studienbeginn erklärt werden kann.

Die vorhandenen Daten zum Studienverlauf junger Zugerinnen und Zuger wurden i. Zsh. mit der Beantwortung der Interpellation von Peter Letter, Karen Umbach und Michael Arnold betreffend «Auswertung des Studienerfolgs von Zuger Maturanden*innen an Universitäten» (Vorlage 3245.2 - 16793) dargelegt. Dabei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass ein möglicher Effekt der steigenden Zuweisungsquote an das Langzeitgymnasium im Kanton Zug auf die Studienerfolgsquote gar noch nicht analysiert werden kann. Die Daten dazu können erst erhoben werden, wenn die betreffende Schülergeneration studiert. Für die vom BfS aktuell berechnete Studienerfolgsquote 2020 wird die Anzahl der Eintritte in eine Universität mit einer gymnasialen Maturität von 2011 als Variable eingeschlossen. Die Zuweisungsquote betrug zwischen 2005 und 2014 durchschnittlich 18,73 %. Die Schülerinnen und Schüler, die 2013 in ein Gymnasium eingetreten sind, haben frühestens 2019 mit einem Studium begonnen und tauchen entsprechend erst etwa 2027 im Datenpool des BfS auf. Aufgrund des unter «Ausgangslage» hergeleiteten Handlungsbedarfs und einer Zuweisungsquote von mittlerweile über 25 % empfiehlt sich ein Zuwarten bei der Steuerung in den Augen des Regierungsrats indes nicht. Die Orientierung an Quoten ist dabei nicht sinnvoll, wohl aber die Orientierung an Bestehensbedingungen und an einer Übertrittsprüfung als zusätzliches Element für die Zuweisung.

¹¹ Stefan C. Wolter, Andrea Diem und Dolores Messe (2013): Studienabbrüche an Schweizer Universitäten. Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung.

Seite 6/11 3174.2 - 16955

5. Das Zuger Übertrittsverfahren

Das Zuger Übertrittsverfahren im Überblick

Das aktuelle prüfungsfreie Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarstufe I (Übertrittsverfahren I) wird seit 1993 angewandt. Es basiert auf der Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten, deren Kindern und den Lehrpersonen, welche gemeinsam die passende Schullaufbahn für die Schülerinnen und Schüler wählen.

In der 5. Klasse beginnt das prüfungsfreie Übertrittsverfahren. Ziel dieses Verfahrens ist es, die Schülerinnen und Schüler am Ende der Primarstufe entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung derjenigen Schulart der Sekundarstufe I zuzuweisen, in der sie am besten, d. h. ihren Begabungen und Neigungen entsprechend, gefördert werden können. Dazu ist eine differenzierte Beurteilung der Leistung, der Begabung und des Entwicklungsverlaufs nötig. Die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler gestalten das Verfahren gemeinsam.

Die Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I basiert auf einer Gesamtbeurteilung verschiedener Faktoren. Grundsätzlich richtet sie sich nach den Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung des Kindes. Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien massgebend:

- a) die Leistungen und der Entwicklungsverlauf der Schülerin, des Schülers in der 5. Klasse und im 1. Semester 6. Klasse (Zeugnisnoten des 2. Semesters 5. Klasse und des 1. Semesters 6. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie «Natur, Mensch, Gesellschaft»);
- b) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen der Schülerin, des Schülers;
- c) die Neigungen und Interessen der Schülerin, des Schülers.

Für den Eintritt ins Langzeitgymnasium gilt zusätzlich ein Orientierungswert von 5.2, welcher sich auf den Durchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik sowie «Natur, Mensch, Gesellschaft» des 2. Semesters der 5. Klasse und des 1. Semesters der 6. Klasse bezieht und die Gesamtbeurteilung ergänzt. Der Orientierungswert wird zur Verdeutlichung des Kriteriums «Leistungen» miteinbezogen. Es handelt sich bei diesem Wert nicht um einen fixen Mindestdurchschnitt, sondern um einen Notenwert, an welchem sich die Lehrpersonen orientieren. Massgeblich bleibt stets die Gesamtbeurteilung. Das Übertrittsverfahren II von der Sekundarschule in die weiterführenden kantonalen Mittelschulen bzw. die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen wurde im Nachgang zu den Änderungen beim Übertrittsverfahren I weitgehend identisch wie dieses ausgestaltet.

Bestehende Sicherungsmassnahmen im Übertrittsverfahren

Grundsätzlich werden die Schülerinnen und Schüler den abnehmenden Schulen *zugewiesen*; es erfolgt also keine kantonal (bspw. mittels Aufnahmeprüfung) *gesteuerte Aufnahme* an die an die Primar- und Sekundarstufe I anschliessenden Schulen. Gleichwohl sind im Zuger Zuweisungsverfahren verschiedene Sicherungsmassnahmen installiert. Die folgenden Massnahmen beziehen sich auf den Übertritt I von der Primar- in die Sekundarstufe I. Sie finden in adaptierter Form aber auch beim Übertritt II (Sekundarstufe I – Sekundarstufe II) Anwendung.

- Statistik
- Analyse der Austritte aus den 1./2. Klassen der Langzeitgymnasien
- Absprache des Handlungsbedarfs mit Kantonsschulen
- Rückmeldegespräche mit beiden Kantonsschulen und den gemeindlichen Schulen

3174.2 - 16955 Seite 7/11

- Direkte Gespräche mit Lehrpersonen und Schulen bspw. im Falle auffällig hoher Zuweisungsquoten
- Einführungskurs Übertrittsverfahren an der Pädagogischen Hochschule Zug für neue Lehrpersonen
- Alljährlicher Bericht an den Bildungsrat
- Umfassende Elterninformation mit Elternabenden, Flyer und allen Infos online.

6. Steuerung der gymnasialen Maturitätsquote im Spiegel der zuständigen Kommissionen

Massnahme Übertrittsprüfung

Da die Eintritte ins Langzeitgymnasium diejenigen ins Kurzzeitgymnasium weit überflügeln, wird bei der Frage nach möglichen neuen Massnahmen auf das Langzeitgymnasium fokussiert. Durch die Entwicklung beim Übertritt I – und nicht durch das Gymnasium an sich –, entstehen die im Abschnitt «Ausgangslage» aufgezeigten Problemkreise. Im Rahmen dieser Motionsbeantwortung wurde die Übertrittskommission I eingeladen, zur Frage der Einführung einer Übertrittsprüfung ins Langzeitgymnasium Stellung zu nehmen. Die Übertrittskommission I – sie ist u. a. zuständig für die Begleitung und Überwachung des Übertritts I -, sieht in einer Übertrittsprüfung tatsächlich die einzige wirksame Steuerungsmassnahme. Sie lehnt indes einen Systemwechsel vom prüfungsfreien Übertritt I zum Aufnahmeverfahren aufgrund der bisherigen, guten Erfahrungen mit dem prüfungsfreien Übertritt I ab. Zwar würde eine Aufnahmeprüfung die zuweisenden Lehrpersonen entlasten, aber den Vorteilen von Steuerung und Entlastung würden gewichtige Nachteile gegenüberstehen, bspw. «Teaching to the test» (einseitige Ausrichtung des Unterrichts auf Prüfungen) oder Standortnachteile für den Kanton Zug aus dem Blickwinkel bildungsnaher Eltern, die ihre Kinder ans Langzeitgymnasium schicken wollen. Auch der für die Festlegung der Eintrittsbedingungen ins Gymnasium zuständige Bildungsrat wurde zum Wechsel vom Zuweisungs- zum Aufnahmeverfahren befragt und lehnt diesen Schritt aus ähnlichen Gründen wie die Übertrittskommission I ab.

Der Regierungsrat kann sich diesen Argumenten nur teilweise anschliessen. Insbesondere kann er in seinem Bekenntnis zur Bildungsvielfalt keinen Nachteil für den Zuger Bildungsstandort erkennen – im Gegenteil. Zu diesem Bekenntnis gehört der Mut zum Steuern wie der Sack zum Sackgumpen.

Massnahmen am Langzeitgymnasium

Die Bildungsdirektion prüft gegenwärtig gemeinsam mit dem Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule (AMH) und der Schulkommission der Mittelschulen, ob die Selektionshürden in der ersten Klasse des Langzeitgymnasiums verschärft werden sollen. Zum Vergleich wurden die Promotionsordnungen der Kantone Zürich, Luzern, Obwalden und St. Gallen herangezogen. Bei der Analyse zeigte sich, dass grundsätzlich in der ersten Klasse des Langzeitgymnasiums folgende Massnahmen möglich sind, um die Selektion zu verschärfen:

- 1. Einführung einer Probezeit mit einer Selektionshürde nach einem oder zwei Semestern
- 2. Veränderung der Promotionsbestimmungen

Die Entscheidungskompetenz zur Anpassung der Promotionsordnungen der Kantonsschulen liegt bei der Schulkommission der Mittelschulen.

Einführung einer Selektionshürde

Der interkantonale Vergleich zeigt neben gewissen Gemeinsamkeiten eine grosse Heterogenität bei der Ausgestaltung der Promotionsordnungen an den Langzeitgymnasien. Während Zug,

Seite 8/11 3174.2 - 16955

Zürich und St. Gallen am Untergymnasium die Semesterpromotion haben, gibt es in Luzern und Obwalden die Jahrespromotion. Der einzige Kanton mit einer Probezeit von einem Semester ist der Kanton Zürich. In Luzern und Obwalden gibt es eine Selektionshürde nach einem Jahr. Die Repetition der ersten Klasse wird ausgeschlossen. In St. Gallen wird eine Hürde nach dem 4. Semester gesetzt. Gleich wie Luzern und Obwalden schliesst Zug die Möglichkeit zur Repetition der ersten Klasse aus.

Zurzeit besteht die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler nach dem 3. Semester die Klasse repetieren können. Aus Sicht der Schulkommission sollte dies in Zukunft vermieden werden. Wer zu diesem frühen Zeitpunkt die Klasse bereits repetiert, sieht seinen weiterer schulischer Weg am Gymnasium gefährdet. Zumal während der ganzen Zeit am Gymnasium eine Repetition nur einmal möglich ist. Aus diesem Grund hat sich die Schulkommission aussprachehalber dafür ausgesprochen, dass in Zukunft eine Repetition nach dem 3. Semester ausgeschlossen werden soll. Vor einem entsprechenden Beschluss müssen noch die Lehrerkollegien der Kantonsschulen konsultiert werden.

Probezeit

Die Einführung einer Probezeit von einem Semester, wie sie der Kanton Zürich kennt, wird von der Schulkommission aus pädagogischen Gründen abgelehnt. Es ist davon auszugehen, dass mit der Einführung einer Selektionshürde am Ende des zweiten Semesters die Zahl der heutigen Austritte gegenüber heute etwas steigen würde. Wie gross diese Zahl tatsächlich sein würde, ist schwer vorherzusagen. Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, dass sich Schülerinnen und Schüler sehr gut auf neue Selektionsbestimmungen einstellen können.

Veränderungen der Promotionsbestimmungen

Gegenwärtig gelten für die gesamten 6 Jahre am Langzeitgymnasium die gleichen Kriterien wie bei der Matura, um die notwendigen Bedingungen für das Bestehen zu erfüllen. So sind maximal 4 ungenügende Noten erlaubt und die ungenügenden Noten müssen doppelt kompensiert werden. Wer z. B. in einem Fach im Zeugnis die Note 3.5 erreicht, braucht in mindestens zwei Fächern die Note 4.5 oder in einem Fach die Note 5 zur Kompensation. Eine Veränderung dieser Kriterien nur für die erste Klasse lässt sich nicht begründen. Die Kriterien sollten die gleichen sein wie in den oberen Klassen. Die Schülerinnen und Schüler sollten sich in der ersten Klasse an die geltenden Promotionskriterien gewöhnen.

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle festhalten:

- Am Ende der ersten Klasse des Langzeitgymnasiums sollte entschieden werden, ob eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Gymnasium den richtigen Bildungsweg gewählt hat.
 Nach der ersten Klasse sollte es eine klare Selektionshürde geben.
- Die Einführung einer Selektionshürde im Sinne einer Quote am Ende der ersten Klasse ist nicht sinnvoll.
- Von einer Veränderung der Kriterien zur Erfüllung der notwendigen Notenwerte in der ersten Klasse ist abzusehen. Die Kriterien sollten während dem gesamten sechsjährigen Gymnasium die gleichen sein.

Der Regierungsrat begrüsst das Bekenntnis der Schulkommission der Mittelschulen zur Leistung als Pfeiler der gymnasialen Ausbildung. Die pädagogischen Bedenken der Kommission hinsichtlich eines Probejahrs teilt er und in Sachen Ablehnung einer fixen Quote ist der Regierungsrat ebenfalls eins mit der Kommission. Die Aussagen der Kommission bestärken den Regierungsrat darin, dass sein Steuerungsfokus auf den Übertritt ans Langzeitgymnasium richtig ist.

3174.2 - 16955 Seite 9/11

Massnahmen zur Stärkung des dualen Bildungssystems

Zur Stärkung der dualen Bildung hat der Kanton Zug in der Vergangenheit verschiedene Massnahmen umgesetzt. Diese sind zweifellos wichtig und es kann davon ausgegangen werden, dass ohne diese die Zuger Berufsbildungsquote stärker gesunken wäre (siehe Abbildung 1):

- Entwicklung von Berufsbildung International Zug, um internationalen Firmen die Möglichkeit und den Anreiz zu bieten, Lernende auszubilden
- Förderung von Aktivitäten im Berufsbildungsmarketing
- Marketingmassnahmen zur F\u00f6rderung der Berufsmaturit\u00e4t
- (Mit-)Organisation des nationalen Radiotags
- Entwicklung der Höhere Fachschule für Informatik und Elektronik (HFIE) am GIBZ, um innerkantonale Anschlusslösungen zu ermöglichen
- Beschulung der Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ im Kanton und damit Steigerung der Attraktivität des Berufs für Zuger Schulabgänger
- Rahmenbedingungen für «neue» Berufe attraktiv gestalten (v. a. Mediamatiker/in, Informatiker/in etc.)
- Einbindung der Amtsvertreterinnen und -vertreter in kantonale, regionale und nationale
 Gremien, um mitgestalten zu können, und enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

Aktuell ist die Volkswirtschaftsdirektion in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsvertretenden, Vertretenden der Zuger Wirtschafskammer und des Zuger Gewerbeverbands sowie der Direktion für Bildung und Kultur daran, Massnahmen im Lehrstellenmarkt zu ergreifen: So werden weiterhin gemeinsam Berufsschauen und Einblickstage organisiert oder es wird die Lehrstellenbörse durchgeführt. Allerdings besteht im Bereich des allgemeinen Berufsbildungsmarketings sicherlich noch Potenzial. Und zu Recht erwähnen die Motionäre, dass die Schweizer Berufslehre bei ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern – im Spezifischen bei sogenannten «Expats» –, nicht genügend bekannt ist.

Der Regierungsrat begrüsst diese Massnahmen ausdrücklich. Eine stärkere Steuerung beim Übertritt I – wie vom Regierungsrat beabsichtigt –, wird mehr zum Bekanntheitsgrad der Berufsbildung beitragen als jede weitere Informations- oder Kommunikationskampagne. Dem Regierungsrat ist es aber auch ein Anliegen, dass grundsätzlich kein Bildungsweg gegen einen anderen ausgespielt wird. Der Steuerungsfokus auf den Übertritt I dient der Bildungsvielfalt an sich, weil der Fächer der Bildungswege für mehr Schülerinnen und Schüler länger offenbleibt.

Seite 10/11 3174.2 - 16955

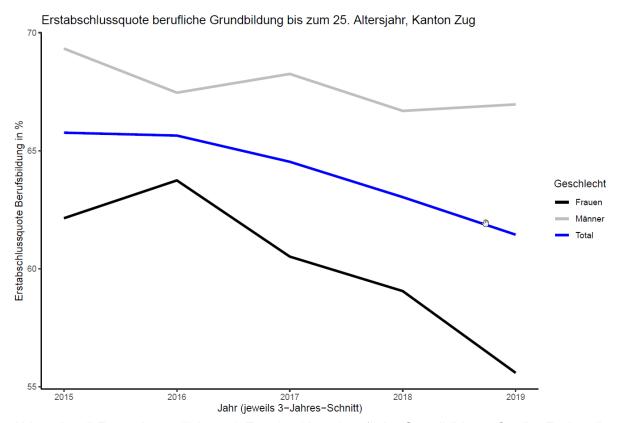


Abb.1, Anteil Zuger Jugendlicher mit Erstabschluss berufliche Grundbildung. Quelle: Fachstelle Statistik des Kantons Zug. 12

7. Fazit

Der Kanton Zug verfügte bis anhin über ein Übertrittsverfahren, das durch den Kanton nicht gesteuert werden konnte. In der Folge sind insbesondere die Zuweisungen ans Langzeitgymnasium in den letzten Jahren stark gestiegen. Diese Entwicklung gefährdet das zukunftsfähige Nebeneinander aller Bildungswege und das Langzeitgymnasium selbst. Bildungsvielfalt ist dabei kein Selbstzweck, sondern das Fundament für sozialen Aufstieg entlang der individuellen und sich verändernden Fähigkeiten und Neigungen - und damit das Fundament der Schweizer Volkswirtschaft und des Wohlergehens der Schweizer Bevölkerung. Wo die Bildungsvielfalt gefährdet ist, ist der Staat als Schiedsrichter gefragt. Aus diesem Grund spricht sich der Regierungsrat für die Einführung einer Übertrittsprüfung für den Zugang zum Langzeitgymnasium aus. Eine stärkere Steuerung an diesem Punkt führt dazu, dass der Fächer der Bildungswege für mehr Schülerinnen und Schüler länger offenbleibt. Die Übertrittsprüfung soll einzig den Zugang zum Langzeitgymnasium betreffen. Denkbar ist eine Anlehnung an ein Verfahren, wie es bspw. die Kantone Zürich oder auch Graubünden beim Eintritt ins Untergymnasium kennen. Die Zuweisung basiert nicht auf einer Quote und soll sich nicht auf das Ergebnis der Übertrittsprüfung beschränken, sondern das Lehrpersonenurteil und die Vornoten miteinbeziehen. Folglich ist § 65 Abs. 3a Bst. c des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) so abzuändern, dass der Bildungsrat die Zuweisung ins Langzeitgymnasium mit dem zusätzlichen Element einer Prüfung auszugestalten hat.

¹² Die Daten zeigen den Anteil Jugendlicher (Total sowie nach Geschlecht aufgegliedert) mit Wohnsitz im Kanton Zug, die nach dem Ende der obligatorischen Schulzeit einen Erstabschluss in der beruflichen Grundbildung gemacht haben. Für eine weiter rückblickende Analyse fehlt leider die Datengrundlage. Ein rückläufiger Trend ist aber auch in den vorliegenden Daten erkennbar. Und auch hier kann die Auswirkung der in den letzten Jahren nochmals stärker gestiegenen Eintrittsquote ins Langzeitgymnasium noch gar nicht abgebildet werden. Naheliegend ist, dass diese Entwicklung den Trend der sinkenden Berufsbildungsquote verstärkt.

3174.2 - 16955 Seite 11/11

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion von Kurt Balmer und Roger Wiederkehr betreffend Steuerungsmassnahmen für eine Gymnasialhöchstquote (Vorlage Nr. 3174.1 - 16467) erheblich zu erklären.

Zug, 10. Mai 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart